

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. §§ 1 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**zur Änderung des Gebührenverzeichnisses**  
**der Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für den städtischen Kindergarten Spatzennest**

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19.07.2018 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten, zuletzt geändert per Beschluss vom 20.07.2022 wird hinsichtlich des Gebührenverzeichnisses wie folgt geändert:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird gemäß der Anlage mit den jeweiligen Gebührentatbeständen ersetzt.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit den festgelegten Gebührensätzen zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwetzingen, 11.10.2023

Dr. René Pötl  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.